	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 56/2026**

Abteilung:	Abteilung 4
Sachbearbeiter:	Joachim Hannen
Aktenzeichen:	902.60-007/007
Datum:	23.06.2026

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**16.07.2026**	**öffentlich**	**8.**

Beteiligungsbericht 2024

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt den beigefügten Beteiligungsbericht für das Jahr 2024.

Finanzielle Auswirkungen ? **Nein**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr
Beschreibung Produkt / Kontenart Anteile an Unternehmen
Haushaltsansatz auf dem Konto
bisher gebundene Mittel des Kontos
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre

Ökologische Auswirkungen ? **Nein**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 4.9.2025 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses 2024 und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Gemeinde Hürtgenwald gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Über den Beteiligungsbericht ist gemäß § 117 Abs. 1 S. 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht ist nach dem Muster zur Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen erstellt und als Anlage beigefügt.

Da sich die Rahmenbedingungen der Beteiligungen pp. in dem Jahr 2025 gegenüber dem Jahr 2024 nicht geändert haben, sollte auch für das Jahr 2025 von der Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses Gebrauch gemacht werden. Das Ergebnis der Prüfung der gesetzlichen Vorgaben sowie die daraus resultierende Beschlussempfehlung erfolgt als gesonderter Tagesordnungspunkt.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

keine

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Es handelt sich um die Pflichtaufgabe der Gemeinde einen Beteiligungsbericht jährlich aufzustellen, soweit die Erstellung eines Gesamtabschlusses nicht notwendig ist.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister